

NORDDEUTSCHE KIRCHLICHE VERSORGUNGSKASSE (NKVK)

Informationen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel nach § 18 NBhVO

(Stand 01.04.2025)

Heilmittel sind beihilfefähig, sofern sie

- a) ärztlich oder zahnärztlich verordnet wurden,
- b) das Heilmittel in Anlage 5 zu § 18 NBhVO aufgeführt ist,
- c) das Heilmittel von einer Person angewandt wird, die die Anforderungen nach Anlage 6 zu § 18 NBhVO erfüllt.

Die berechneten Aufwendungen für Heilmittel sind lediglich bis zu denen in Anlage 5 zu § 18 NBhVO genannten Höchstbeträgen beihilfefähig.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag(€)
I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung -, als Einzelinhalation	12,60
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie - wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50
5	a) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	68,60
	b) Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die Ärztin oder den Arzt	1,50
6	Krankengymnastik - auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie -, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	30,10
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	47,70
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	59,70
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) Richtwert ²⁾ 25 Minuten-, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,50
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,80
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	90,20
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	34,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	24,50
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,20
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	36,10
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	20,70
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	13,90
	b) in der Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmer oder Teilnehmerin	8,60
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	33,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	24,40
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,50
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ^{3) 4)} unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	115,30
18	Gerätegestützte Krankengymnastik auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	56,60

19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten		8,80
III. Massagen			
20	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a)	Klassische Massagetherapie, Segment-, Periostr-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	22,00
	b)	Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	26,40
21	Manuelle Lymphdrainage		
	a)	Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	36,50
	b)	Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	54,70
	c)	Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,90
	d)	Kompressionsbandagierung einer Extremität ²⁾	23,30
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten		34,20
IV. Palliativ Care			
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten		66,00
V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe		13,70
25	a)	Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
		- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
		- Teilpackung	36,20
		- Großpackung	47,80
		- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	16,40
	b)	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschl. Nachruhe	19,70
	c)	Kaltpackung	
		- bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
		- bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d)	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
	e)	Trockenpackung	4,10
	f)	sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a)	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b)	Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c)	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a)	An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b)	An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a)	Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b)	Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe		25,10
30	a)	Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,50
	b)	Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	56,20
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe		
	a)	Teilbad	37,90
	b)	Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie - oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe		43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusätzen		
	a)	Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b)	Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c)	Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾
	d)	Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder		
	a)	Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	26,70
	b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
		- mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
		- weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c)	Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	28,10
	d)	Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10

VI. Kälte- und Wärmetherapie		
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,60
37	Ultraschall-Wärmetherapie	14,90
VII. Elektrotherapie		
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken u. Frequenzen	8,60
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	19,00
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
VIII. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie⁷⁾		
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	117,30
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	58,70
45	Bericht an die verordnende Person	6,60
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	117,30
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	52,20
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	71,70
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	91,30
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	64,50
	b) Gruppe (3 - 5 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	117,30
	d) Gruppe (3 - 5 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	58,70
IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	52,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	70,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	88,00
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	140,80
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	182,60
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	152,40
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	42,30
	b) sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	56,30
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	70,40
52	Gruppenbehandlung (3 – 6 Personen) je Teilnehmer/in	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	18,50
	b) sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	24,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	43,10
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	52,80
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	152,40
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	32,30
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 - 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	24,70

X. Podologische Therapie			
57	Podologische Befundung, je Behandlung		3,40
58	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten		34,20
59	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten		49,20
60	Erstbefundung ⁸⁾		
	a)	klein	27,20
	b)	groß	54,50
61	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		96,40
62	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		52,80
63	Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)		48,30
64	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange		92,00
65	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff oder Metall-Nagelkorrekturspange		52,60
66	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit		16,80
67	Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange		25,20
68	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschl. Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 – 2 Wochen		194,60
69	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschl. Spangenkontrolle nach 1 – 2 Tagen		37,40
70	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschl. Applikation		64,80
71	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschl. individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 – 2 Tagen		74,80
72	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschl. Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 – 2 Tagen		37,40
XI. Ernährungstherapie⁷⁾⁹⁾			
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall		38,70
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall		77,40
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig		63,40
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig		63,40
77	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾		38,70
78	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 60 Minuten je Einheit ¹⁰⁾		77,40
79	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer		27,10
XII. Sonstiges			
80	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹¹⁾) bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung		25,70
81	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹¹⁾) bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung		33,80
82	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie ¹¹⁾) bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung		45,30

Fußnoten

- 1) Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.
- 2) Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.
- 3) Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.
- 4) Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 – 42 sind daneben nicht beihilfefähig.
- 5) Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.
- 6) Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 €, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.
- 7) Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugsperson sind daneben nicht beihilfefähig.
- 8) Die Aufwendungen sind nur neben den Aufwendungen für Heilmittel nach den Nrn. 61, 64 oder 65 beihilfefähig.
- 9) Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.
- 10) Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 77 - 79 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.
- 11) Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.

Beihilfefähige Höchstbeträge für Hausbesuche einschl. Fahrtkosten gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 u. 5 NBhVO

ärztlich oder zahnärztlich verordneter Hausbesuch einschl. Fahrtkosten, pauschal	25,60 €
Behandlung mehrerer Personen einer häuslichen/ sozialen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person einschl. Fahrtkosten, pauschal	16,70 €

Palliativ Care

Aufwendungen für eine physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn die zu behandelnde Person an einer Erkrankung mit infauster Prognose leidet, ambulant palliativmedizinisch behandelt wird und eine der folgenden Indikationenvorliegt:

- passive Bewegungsstörung mit Verlust, Einschränkung oder Instabilität funktioneller Bewegungen im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke oder der diskoligamentären Strukturen,
- aktive Bewegungsstörung bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
- atrophische oder dystrophische Muskelveränderung,
- cerebraler oder spinal bedingte spastische Lähmung,
- schlaffe Lähmung,
- abnorme Bewegung oder Koordinationsstörung bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
- Schmerz bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- funktionelle Störung von Organsystemen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Lungenerkrankungen, Bronchialerkrankungen),
- funktionelle Störung eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur,
- unspezifische schmerzhafte Bewegungs- oder Funktionsstörung, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.

Anforderungen an Personen, die Heilmittel anwenden (Anlage 6)

Aufwendungen für ein Heilmittel sind nur beihilfefähig, wenn es von einer der folgenden Personen angewendet wird:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- Logopädin oder Logopäde,
- klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlafhorst-Andersen,
- Masseurin oder Masseur,
- medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
- Podologin oder Podologe oder Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- Behandlerin oder Behandler, die oder der nach § 124 SGB V zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie zugelassen ist oder zugelassen werden kann,
- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ökotrophologin oder Ökothrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NKVK